

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen

(Grundrentengesetz – GruRG)

A. Problem und Ziel

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sind für viele Menschen die zentrale Einkommensquelle, um im Alter ihr Leben finanzieren zu können. Dafür haben sie jahrzehntelang gearbeitet und Beiträge eingezahlt, sie haben darüber hinaus Kinder erzogen und mitunter auch ihnen nahestehende Menschen gepflegt. Aus Sicht vieler Bürgerinnen und Bürger wird jedoch gerade jahrzehntelange Arbeit zu unterdurchschnittlichen Löhnen, Zeiten der Kindererziehung und der Pflege in der Rente nicht angemessen genug gewürdigt und anerkannt. Vielmehr reicht für diese Personengruppe das Einkommen im Rentenalter immer weniger aus, um die auch dann noch hohen Belastungen, zum Beispiel in Form von Mieten, zu tragen.

Daher ist es geboten, das Vertrauen in das Grundversprechen des Sozialstaats und die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken. Das gelingt nicht durch eine Maßnahme allein. Es bedarf einer Kraftanstrengung, die auf breite Schultern gestellt werden muss: Leistungen verbessern und Risiken klar den verantwortlichen Sozialversicherungssystemen zuordnen. Es gilt dabei, ein Maßnahmenpaket auf den Weg zu bringen, welches die Lebensleistung der Menschen in der Rentenhöhe stärker abbildet und das Einkommen von Rentnerinnen und Rentner durch systemgerechte Änderungen verbessert.

Die wesentliche Botschaft dieses Maßnahmenpakets ist, dass Personen, die jahrzehntelang verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, im Alter eine der Lebensleistung entsprechende Rente erwarten dürfen. Die Menschen müssen darauf vertrauen können, dass sie nach einem langen Arbeitsleben – auch bei unterdurchschnittlichem Einkommen – ordentlich abgesichert sind und besser dastehen als jemand, der wenig oder gar nicht gearbeitet und somit wenige oder keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat. Mit der Anerkennung ihrer Lebensleistung und der Wertschätzung des Beitrags jedes Einzelnen wird bei den Menschen das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung gestärkt.

Das gilt auch für die Erziehung von Kindern und die Pflege anderer Menschen. Diese für den Zusammenhalt der Gesellschaft und für die Stabilität des Umlageverfahrens in der Rentenversicherung wichtige Leistung wird überwiegend von Frauen erbracht, deren Erwerbsbiographien dadurch beeinträchtigt werden, mit der Folge, dass ihre Renten oft geringer ausfallen.

Diese Verbesserungen dürfen aber nicht nur künftigen Rentnerinnen und Rentnern zuteilwerden, sondern auch denjenigen, die bereits eine Rente beziehen. Schließlich haben die heutigen Rentnerinnen und Rentner mit oftmals langjähriger Beitragszahlung gerade auch in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten wesentlich zur Finanzierung und Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung und zum Wohlstand in Deutschland beigetragen.

Es ist letztlich auch eine Frage der Gerechtigkeit, dass Menschen nach einem langen Arbeitsleben und der Erziehung von Kindern sowie der Pflege von Angehörigen oder anderen pflegebedürftigen Menschen trotz einer nur kleinen Rente auch im bedürftigkeitsabhängigen System der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besser dastehen müssen als diejenigen, die wenig oder gar nicht gearbeitet und entsprechend wenig oder gar nicht in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben. Die Lebensleistung von langjährig Versicherten sollte daher auch in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung abgebildet werden, indem ihnen Leistungen oberhalb des individuellen Bedarfs zugesichert werden.

Zudem ist es nicht sinnvoll, dass für Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs, des Bezugs von Übergangsgeld oder bei Beschäftigung in Kurzarbeit bei dem Rentenversicherungsbeitrag nicht das ausgefallene Arbeitsentgelt als volle Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt wird. Die Folge für die Betroffenen sind später geringere Rentenansprüche. Mit einer Erhöhung auf 100 Prozent der Bemessungsgrundlage, insbesondere bei den Beiträgen der Bundesagentur für Arbeit an die gesetzliche Rentenversicherung, sind höhere Renten für im Erwerbsleben arbeitslos gewordene Rentnerinnen und Rentner zukünftig möglich.

Rentnerinnen und Rentner haben, wenn sie nicht mehr berufstätig sind, keinen Anspruch auf Krankengeld. Trotzdem zahlen sie heute den gleichen Beitrag wie Versicherte, die bei längerer Krankheit ein Krankengeld erhalten. Das ist nicht fair. Dies gilt insbesondere, weil für andere Versicherte, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben, ein ermäßigter Beitragssatz gilt. Die Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes von 14,0 Prozent auf Krankenversicherungsbeiträge aus dem Rentenbezug reduziert den Anteil der Rentnerinnen und Rentner sowie des Rentenversicherungsträgers um jeweils 0,3 Prozentpunkte.

B. Lösung

Zur Stärkung des Grundversprechens der gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt, insbesondere aber für langjährig Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen, umfasst das Maßnahmenpaket daher im Wesentlichen vier Maßnahmen:

1. Die Einführung einer Grundrente für langjährig Versicherte,
2. die Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
3. die Verbesserung der Rentenansprüche für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, Übergangsgeld und Beschäftigte in Kurzarbeit sowie
4. die Absenkung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner auf den ermäßigten Beitragssatz, wie er auch für die Versicherten gilt, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

Herzstück ist die Grundrente für langjährig Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen. Sie ist als Rentenzuschlag konzipiert und soll von einer nachzuweisenden Bedürftigkeit und dem vorrangigen Verbrauch des Vermögens unabhängig sein. Die Grundrente erhalten Menschen, die 35 Jahre an Grundrentenzeiten vorweisen. Dies sind Zeiten der Arbeit mit Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung, der Kindererziehung und der Pflege von nahestehenden Personen. Damit ist die Grundrente nicht bedingungslos, sondern setzt auf der Vorleistung in Form einer langen Beitragszahlung der oder des Versicherten auf. Bei hohem Partnereinkommen wird sie entsprechend versteuert.

Die Grundrente richtet sich nach der Höhe der erworbenen Entgeltpunkte. Dadurch wird, anders als im bisherigen Rentensystem, sichergestellt, dass sich ein langes Arbeitsleben auch bei unterdurchschnittlichem Einkommen lohnt und danach eine Rente aus der ge-

gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, die die erbrachte Leistung respektiert und anerkennt. Zugleich wird damit der Leistungsgedanke für Menschen gestärkt, die es auf dem Arbeitsmarkt nicht leicht haben. Insbesondere noch zu Zeiten ohne gesetzlichen Mindestlohn haben sie weniger gut bezahlte, aber für das Funktionieren der Wirtschaft trotzdem unerlässliche Arbeiten verrichtet. Dieselbe Anerkennung sollen Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege erfahren. Damit werden insbesondere Biographien von Frauen in besonderem Maße berücksichtigt. Insgesamt werden knapp drei Millionen Menschen von der Grundrente profitieren, davon 80 Prozent Frauen. Allerdings sollen diejenigen Personen keine Grundrente erhalten, deren Arbeitsentgelte häufig lediglich die Bedeutung eines ergänzenden Einkommens hatte, wie dies insbesondere bei „Minijobbern“ der Fall ist. Um die Zielgenauigkeit der Grundrente zu erhöhen, soll daher ein Anspruch auf die Grundrente nur dann bestehen, wenn durchschnittlich ein Entgelt von mindestens 24 Prozent des Durchschnittsentgelts versichert worden ist.

Da die Grundrente dennoch nicht in allen Fällen ein Alterseinkommen oberhalb des Grundsicherungsbedarfes gewährleisten kann, ist sicherzustellen, dass auch diese Personen tatsächliche Verbesserungen erfahren. Dazu wird zunächst ein Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für alle Personen eingeführt, die 35 Jahre an Grundrentenzeiten erworben haben. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung bereits eine Dynamisierung des Wohngeldes für alle Wohngeldberechtigten beschlossen hat.

Die rentenrechtliche Absicherung von Personen, die Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Übergangsgeld bei Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme beziehen, soll systemgerecht verbessert werden. Künftig sollen für die Betroffenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf Basis von 100 Prozent des maßgeblichen Arbeitsentgelts gezahlt werden. Sie werden damit im Grundsatz rentenrechtlich so abgesichert wie während der letzten Beschäftigung.

Der weit überwiegende Anteil der Rentnerinnen und Rentner ist in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Sie müssen paritätisch Beiträge nach dem allgemeinen Beitragssatz entrichten (derzeit 14,6 Prozent), profitieren aber nicht vom gesamten Leistungsumfang, da aus den Krankenversicherungsbeiträgen der Rentenbeziehenden kein Anspruch auf Krankengeld begründet wird. Für andere Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben, gilt ein ermäßigter Beitragssatz in Höhe von 14,0 Prozent. Im Sinne einer systemgerechten und konsequent am Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten Zuordnung wird für Renten der gesetzlichen Rentenversicherung künftig nur noch der ermäßigte Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung erhoben (14,0 Prozent). Aufgrund der deutlichen Mehreinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung aus den Leistungsverbesserungsgesetzen zur gesetzlichen Rentenversicherung der letzten Jahre ist dies auch möglich und geboten.

Die neue Grundrente anerkennt nicht nur die Lebensleistung von Bürgerinnen und Bürgern, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben. Sie stärkt als integraler Leistungsbestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung künftig den sozialen Ausgleich innerhalb des Systems. Allerdings sollen die Ausgaben für die Grundrente nicht zu einem höheren Beitragssatz oder zu einem geringeren Rentenniveau in der Rentenversicherung führen. Hierfür wird der Bundeszuschuss ab dem Jahr 2021 zielgenau angehoben. Damit wird eine für alle Seiten tragfähige Finanzierung erreicht, die einerseits eine der jeweiligen Verantwortung angemessene Beteiligung widerspiegelt und andererseits nicht zu einer Überforderung führt.

Durch diese Maßnahmen entstehen zusätzliche Spielräume in der Rentenversicherung (2021 sind es 1,9 Milliarden Euro, 2022 sind es 2,0 Milliarden Euro, 2023 sind es 2,1 Milliarden Euro, 2024 sind es 2,1 Milliarden Euro, 2025 sind es 2,3 Milliarden Euro).

Der Bundeshaushalt wird die Grundrente ab 2021 jährlich mit einem um 1,8 Milliarden Euro erhöhten Bundeszuschuss gegenfinanzieren. In 2025 beläuft sich die Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses auf 3,4 Milliarden Euro.

Im Übrigen führen die Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung auch zu Minderausgaben im Bundeshaushalt bei den Leistungen für die knappschaftliche Rentenversicherung und bei den Erstattungen für die Renten entsprechend den Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG).

Durch Entlastung des Bundes im Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und durch die reformbedingten Steuermehreinnahmen erhält der Bund in seinem Haushalt einen zusätzlichen Spielraum von bis zu 600 Millionen Euro jährlich.

Hinzu kommen zwei Maßnahmen, die dem Bundeshaushalt mehr Spielraum ermöglichen und die ebenfalls für sich genommen sinnvoll und gerecht sind:

Seit vielen Jahren setzt sich der Bund für die Besteuerung von Finanztransaktionen ein. Durch die vermutlich in diesem Sommer europäisch vereinbarte Finanztransaktionsteuer werden wir ab 2021 zusätzliche Einnahmen erzielen. Davon ist ein Teil wieder für europäischen Projekte einzusetzen (Eurozonenbudget); jährlich 500 Millionen Euro können aber für die Finanzierung der Grundrente eingesetzt werden. Dies ist ein Beitrag, Geringverdiener im Alter stärker am gesellschaftlichen Wohlstand teilhaben zu lassen.

Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Übernachtungen (die so genannte Mövenpick-Steuer) ist eine ungerechtfertigte und von fast allen Bundesbürgern abgelehnte Steuersubvention. Sie ist wegen der unterschiedlichen Behandlung von Übernachtung und Frühstück auch mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden. Mit der Abschaffung dieser Steuersubvention entsteht ein zusätzlicher Spielraum im Bundeshaushalt in Höhe von 700 Millionen Euro jährlich.

Insgesamt ist damit strukturell sichergestellt, dass die Finanzierung der Grundrente nicht aus der Rentenreserve erfolgen muss. Der zusätzliche Betrag (1,2 Milliarden Euro) ab 2025 kann im Haushaltsverfahren erwirtschaftet werden.

C. Alternativen

Alternativ zur Grundrente im Sinne eines Rentenzuschlags könnte langjährig Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich ein Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewährt werden. Sie würden, falls sie bedürftig sind, durch den Freibetrag zwar ein Alterseinkommen oberhalb ihres individuellen Bedarfs erhalten. Hierbei würde es sich jedoch gerade nicht um eine selbst verdiente Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung handeln, sondern weiterhin um eine bedarfs- und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung. Die hiermit verknüpfte Prüfung der gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse empfinden viele Rentnerinnen und Rentner als unbillig hart mit Blick auf die Anerkennung ihrer Biographie. Gerade die Prüfung individueller Verhältnisse – z. B. ob der Verkauf des eigenen Autos notwendig wird – tragen dazu bei, die Geltendmachung möglicher Ansprüche zu unterlassen.

Insbesondere ist auch zu bedenken, dass in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die bedürftigkeitsabhängige Leistung im Wesentlichen von den jeweils individuell sehr unterschiedlichen berücksichtigungsfähigen Bedarfen, wie regional sehr unterschiedlichen Wohnkosten oder Mehrbedarfen wegen einer Schwerbehinderung, abhängt; also von Ursachen, die in keinem Zusammenhang mit der Höhe der geleisteten Beiträge und langjähriger Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung stehen. Dies bedeutet nicht zuletzt, dass bei einer Lösung im Fürsorgesystem die Äquivalenz von Beitrag und Leistung nicht zum Tragen kommt.

Würde für den Anspruch auf eine Grundrente als eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung eine Bedürftigkeitsprüfung durch die Rentenversicherungsträger vorgesehen, widerspräche das maßgeblich dem Sicherungsziel der Grundrente. Statt der Lebensleistung der Menschen würden lediglich deren Bedarfe anerkannt. Bei der Höhe von Versicherungsleistungen kommt es im Wesentlichen auf die durch Beitragszahlung erworbenen Anwartschaften und gerade nicht auf den individuellen Bedarf an, der insbesondere durch Wohnkosten, behinderungsbedingte Mehrbedarfe oder geringes Partnereinkommen bestimmt sein kann; Ursachen also, die mit Blick auf die Höhe einer Grundrentenleistung keine dauerhafte Wirkung entfalten, in keinem Zusammenhang mit der erbrachten Beitragsleistung stehen und damit nicht dem Kerngedanken der Grundrente gerecht werden.

Der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Prüfung von Bedürftigkeit fremd. Anders als bei der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten, bei der lediglich eigenes Erwerbs- bzw. Erwerbserstatzeinkommen angerechnet wird, müsste bei einer Bedürftigkeitsprüfung auch das Einkommen des Partners einbezogen werden.

Zudem würden mit sehr hohem Aufwand parallele Verwaltungsstrukturen der Einkommensbemessung und Einkommensanrechnung geschaffen, die es bereits auf zwei Ebenen in der Verwaltung gibt, nämlich zum einen auf der Ebene der Finanzämter und zum anderen auf der Ebene derjenigen Behörden, die mit der Gewährung von Fürsorgeleistungen befasst sind.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Einführungsjahr profitieren knapp 2,9 Millionen Rentnerinnen und Rentner, davon gut 80 Prozent Frauen. Der Anteil der Frauen ist wegen der Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung und Pflege und wegen geringerer Rentenanwartschaften höher. Insgesamt erhält rd. jeder achte Rentenbeziehende eine Grundrente. Rund 5 Prozent der Männer erhalten eine Grundrente, bei den Frauen liegt der Anteil bei rund 25 Prozent. Etwa 74 Prozent der Berechtigten leben in den alten und etwa 26 Prozent in den neuen Bundesländern. In den alten Bundesländern beträgt der Anteil der Berechtigten an allen Rentenbeziehenden rund 11 Prozent, in den neuen Bundesländern sind es rund 15 Prozent.

Die Kosten der Grundrente betragen im Einführungsjahr 2021 rund 3,8 Milliarden Euro und steigen unter Berücksichtigung künftiger Rentenanpassungen bis zum Jahr 2025 auf rund 4,8 Milliarden Euro an.

Kosten der Grundrente*

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
	in Mrd. Euro				
Kosten der Grundrente	3,8	4,1	4,3	4,5	4,8

* Mehrausgaben einschließlich Beitragszuschuss zur Krankenversicherung der Rentner

Die Kosten der Grundrente erhöhen die Ausgaben der Rentenversicherung. Die Anhebung der Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge für Beziehende von Arbeitslosengeld, Übergangsgeld und Beschäftigte in Kurzarbeit ab dem Jahr 2021 erhöhen die Einnahmen. Die Absenkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für Rentnerinnen und Rentner ab 2021 führt zu Minderausgaben der Rentenversicherung. Darüber hinaus wird der Bundeszuschuss ab dem Jahr 2021 um einen Betrag erhöht, der anfangs 50 Prozent und ab 2025 mehr als 70 Prozent der Kosten der Grundrente unmittelbar trägt. Durch die Maßnahmen dieses Gesetzes kommt es nicht zu höheren Beitragssätzen im Vergleich zum geltenden Recht. Im Jahr 2024 fällt der Beitragssatz um ein Zehntel geringer aus. Auch das Sicherungsniveau vor Steuern bleibt nahezu unverändert.

Auswirkungen auf Beitragssatz und Sicherungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
geltendes Recht					
Beitragssatz	18,6%	18,6%	18,6%	19,5%	20,0%
Sicherungsniveau	48,0%	48,0%	48,0%	48,1%	48,0%
mit Maßnahmen					
Beitragssatz	18,6%	18,6%	18,6%	19,4%	20,0%
Sicherungsniveau	48,1%	48,0%	48,0%	48,1%	48,0%

Die Absenkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für Rentnerinnen und Rentner ab 2021 führt zu Minderausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie in den überführten Zusatz- und Sonderversorgungssystemen entsprechend den Regelungen des AAÜG, was zu einer entsprechenden Entlastung für den Bund und die neuen Bundesländer führt.

Der Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung führt zu Mehrausgaben, die in etwa den Einsparungen in der Grundsicherung durch die Grundrente entsprechen.

Finanzwirkungen* auf den Haushalt des Bundes und der Länder

(+ Belastung, - Entlastung)

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
	in Mrd. Euro				
Bund					
Erhöhung Bundeszuschuss aRV	1,8	1,9	1,9	2,1	3,4
Beitragssatzwirkung auf Bundesmittel	0,0	0,0	0,0	-0,4	0,0
Minderung Bundeszuschuss KnRV	-0,03	-0,04	-0,05	-0,03	-0,05
Grundsicherung im Alter und bei EM					
Einsparungen	-0,2	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3
Freibetrag	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Erstattung für AAÜG-Leistungen	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Summe Bund	1,7	1,7	1,6	1,4	3,1
Länder					
Erstattung für AAÜG-Leistungen	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1

Durch die Neuregelungen dieses Gesetzentwurfs ergeben sich auch in anderen Sozialversicherungszweigen unmittelbare sowie mittelbare Finanzwirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung der Grundrente entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 27,9 Millionen Euro. Darin enthalten sind 23,5 Millionen Euro Personalkosten. Druck- und Portokosten belaufen sich auf 2,8 Millionen Euro. Für die Anpassung der betroffenen IT-Verfahren fallen 1,6 Millionen Euro an. Ein weiterer laufender Aufwand entsteht nicht.

Durch die Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsteht für die Verwaltung der Kommunen als Sozialhilfeträger einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 10 Millionen Euro. Gleichzeitig entsteht dauerhafter Erfüllungsaufwand in Höhe von 6,4 Millionen Euro für die Kommunen als Sozialhilfeträger.

Durch die Erhöhung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Bezug von Arbeitslosengeld, Übergangsgeld und Kurzarbeitergeld entsteht für die Bundesagentur für Arbeit einmalig ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch die Anhebung der Rentenversicherungsbeiträge für Beziehende von Kurzarbeitergeld ergeben sich für die Wirtschaft Mehrausgaben in Höhe von rund 30 Millionen Euro jährlich. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen

(Grundrentengesetz – GruRG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 76f wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 76g Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“.

b) Nach der Angabe zu § 307d werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 307e Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 2020

§ 307f Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992“.

2. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 10 wird nach dem Wort „Zeit“ das Wort „und“ eingefügt.

c) Folgende Nummer 11 wird eingefügt:

„11. der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“.

3. Nach § 76f wird folgender § 76g eingefügt:

„§ 76g

Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

(1) Ein Zuschlag an Entgeltpunkten wird ermittelt, wenn mindestens 35 Jahre mit Grundrentenzeiten vorhanden sind und sich aus den Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten ein Durchschnittswert an Entgeltpunkten ergibt, der unter dem in Absatz 4 genannten Höchstwert liegt.

(2) Grundrentenzeiten sind Kalendermonate mit anrechenbaren Zeiten nach § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 bis 3; § 55 Absatz 2 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 1 sind Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld keine Grundrentenzeiten. Grundrentenzeiten sind auch Kalendermonate mit Ersatzzeiten.

(3) Grundrentenbewertungszeiten sind Kalendermonate mit Zeiten nach Absatz 2, wenn auf diese Zeiten Entgeltpunkte entfallen, die für den Kalendermonat mindestens 0,02 Entgeltpunkte betragen. Berücksichtigt werden für die Grundrentenbewertungszeiten auch Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76e und § 76f.

(4) Der Zuschlag an Entgeltpunkten ist so zu bemessen, dass sich für alle Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten ein Durchschnittswert in Höhe des Zweifachen des Durchschnittswerts an Entgeltpunkten, höchstens aber in Höhe von 0,0667 Entgeltpunkten ergibt, wobei der Zuschlag an Entgeltpunkten höchstens für 35 Jahre ermittelt wird.

(5) Der Zuschlag an Entgeltpunkten wird den Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten zu gleichen Teilen zugeordnet; dabei werden Kalendermonaten mit Entgeltpunkten (Ost) Zuschläge an Entgeltpunkten (Ost) zugeordnet.“

4. In § 106 Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „ermäßigten“ ersetzt.
5. § 113 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung.“
6. § 163 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit Kurzarbeitergeld geleistet wird, gilt als beitragspflichtige Einnahme der Unterschiedsbetrag zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches.“
7. § 166 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Personen, die Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld beziehen, das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, wobei das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen ist, und bei gleichzeitigem Bezug von Kran-

kengeld neben einer anderen Leistung das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist,“.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. bei Personen, die Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist,“.

c) Die bisherigen Nummern 2a bis 2f werden die Nummern 2b bis 2g.

8. § 213 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Bundeszuschuss wird in den Jahren 2019 und 2020 um jeweils 400 Millionen Euro, im Jahr 2021 um 1 840 Millionen Euro, im Jahr 2022 um 560 Millionen Euro, in den Jahren 2023 und 2024 um jeweils 480 Millionen Euro und im Jahr 2025 um 1 440 Millionen Euro erhöht; diese Beträge sind jeweils bei den Änderungen des Bundeszuschusses in den darauf folgenden Kalenderjahren nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigen.“

9. In § 224 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Hälfte“ durch die Wörter „75 Prozent“ ersetzt.

10. Dem § 244 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 sind auch Kalendermonate mit Zeiten vor dem 1. Januar 1984, für die der Bezug von Leistungen nach § 51 Absatz 3a Nummer 3 Buchstabe b glaubhaft gemacht ist. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II sind keine Grundrentenzeiten.“

11. Nach § 307d werden die folgenden §§ 307e und 307f eingefügt:

„§ 307e

Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 2020

(1) Bestand am 31. Dezember 2020 Anspruch auf eine Rente mit einem Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1991, wird ab dem 1. Januar 2021 ein Zuschlag an Entgeltpunkten ermittelt, wenn

1. mindestens 35 Jahre mit Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 vorliegen und
2. sich aus den Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten nach § 76g Absatz 3 ein Durchschnittswert an Entgeltpunkten ergibt, der unter dem in § 76g Absatz 4 genannten Höchstwert liegt.

Grundrentenzeiten sind auch Kalendermonate mit Anrechnungszeiten vor dem 1. Januar 1984, in denen Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben. Bei der Ermittlung von Grundrentenzeiten und Grundrentenbewer-

tungszeiten wird auf die Zeiten und Entgeltpunkte abgestellt, die der Rente am 31. Dezember 2020 zugrunde liegen. Als Entgeltpunkte für die Grundrentenbewertungszeiten berücksichtigt werden auch Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d.

(2) Für die Höhe und die Zuordnung des Zuschlags an Entgeltpunkten gilt § 76g Absatz 4 und 5 entsprechend.

(3) Der Zuschlag an Entgeltpunkten ist ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, wenn er bei einer Rente wegen Alters, einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und einer Erziehungsrente nicht zu einem Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, zu dem der Zugangsfaktor niedriger als 1,0 ist; bei Hinterbliebenenrenten bestimmt sich der Zugangsfaktor in Abhängigkeit vom Tod der versicherten Person.

(4) Ist bei einer Rente, die nach dem 31. Dezember 1991 begonnen hat, das Recht anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1992 galt, ist für den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung § 307f anzuwenden.

§ 307f

Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992

(1) Bestand am 31. Dezember 2020 Anspruch auf eine Rente mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992, wird ab dem 1. Januar 2021 ein Zuschlag an Entgeltpunkten ermittelt, wenn

1. mindestens 35 Jahre mit Grundrentenzeiten nach Absatz 2 vorliegen und
2. sich aus den Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten nach Absatz 3 ein Durchschnittswert an Entgeltpunkten ergibt, der unter dem in § 76g Absatz 4 genannten Höchstwert liegt.

(2) Grundrentenzeiten sind Kalendermonate mit

1. anrechenbaren Versicherungszeiten nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht, ausgenommen Kalendermonate mit freiwilligen Beiträgen, und
2. anrechenbaren Ausfallzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Maßnahmen zur Rehabilitation vor dem 1. Januar 1984.

Bei den Grundrentenzeiten ist auch eine Kindererziehungspauschale zu berücksichtigen. Die Kindererziehungspauschale beträgt bei einem Kind zehn Jahre, bei zwei Kindern 15 Jahre, bei mehr als zwei Kindern 20 Jahre, wenn Versicherten für diese Kinder Kindererziehungszeiten angerechnet worden sind oder eine Leistung für Kindererziehung bezogen wurde. Sind Kindererziehungszeiten noch nicht angerechnet worden, wird die Kindererziehungspauschale bei Nachweis der Kindererziehung auf Antrag berücksichtigt. Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II sind keine Grundrentenzeiten.

(3) Grundrentenbewertungszeiten sind Kalendermonate mit Zeiten nach Absatz 2, soweit auf diese Zeiten Werteinheiten nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht entfielen.

(4) Für die Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten gilt § 76g Absatz 4 entsprechend. Dabei bestimmt sich der Durchschnittswert an Entgeltpunkten für alle Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten, indem die nach § 307 ermittelten persönlichen Entgeltpunkte, die der Rente am 31. Dezember 2020 zugrunde liegen, einschließlich vorhandener Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d, durch alle Kalendermonate mit anrechenbaren Versicherungsjahren geteilt werden. Liegen der nach § 307 umgewerteten Rente sowohl Zeiten der allgemeinen Rentenversicherung als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung zugrunde, ist der nach Satz 1 ermittelte Zuschlag an Entgeltpunkten getrennt nach dem jeweiligen Verhältnis aller Entgeltpunkte in der allgemeinen Rentenversicherung und aller Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu allen Entgeltpunkten nach § 307 aufzuteilen.

(5) Bei einer nach § 307a umgewerteten Rente gelten die Arbeitsjahre nach § 307a Absatz 3 als Grundrentenzeiten und Grundrentenbewertungszeiten. Bei den Grundrentenzeiten ist auch eine Kindererziehungspauschale zu berücksichtigen. Die Kindererziehungspauschale beträgt bei einem Kind zehn Jahre, bei zwei Kindern 15 Jahre und bei mehr als zwei Kindern 20 Jahre, wenn diese Kinder bisher in der Rente berücksichtigt worden sind. Für die Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten gilt § 76g Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der Durchschnittswert an Entgeltpunkten für alle Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten aus der Summe der nach § 307a ermittelten persönlichen Entgeltpunkte (Ost), die der Rente am 31. Dezember 2020 für Arbeitsjahre nach § 307a Absatz 3 zugrunde liegen, einschließlich der Erhöhung an persönlichen Entgeltpunkten für bisher in der Rente berücksichtigte Kinder nach § 307a Absatz 1 Satz 2 und vorhandener Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d bestimmt; der ermittelte Zuschlag an Entgeltpunkten ist dabei ein Zuschlag an Entgeltpunkten (Ost).

(6) Bei einer nach § 307b berechneten Rente wird ab dem 1. Januar 2021 ein Zuschlag an Entgeltpunkten ermittelt, wenn

1. mindestens 35 Jahre mit Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 vorliegen und
2. sich aus den Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten nach § 76g Absatz 3 ein Durchschnittswert an Entgeltpunkten ergibt, der unter dem in § 76g Absatz 4 genannten Höchstwert liegt.

Bei der Ermittlung von Grundrentenzeiten und Grundrentenbewertungszeiten wird auf die Zeiten und Entgeltpunkte abgestellt, die der neu berechneten Rente oder der Vergleichsrente nach § 307b Absatz 1 Satz 3 am 31. Dezember 2020 zugrunde liegen. Als Entgeltpunkte für die Grundrentenbewertungszeiten berücksichtigt werden auch Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d. Für die Höhe und die Zuordnung des Zuschlags an Entgeltpunkten gilt § 76g Absatz 4 und 5 entsprechend; der ermittelte Zuschlag an Entgeltpunkten ist dabei ein Zuschlag an Entgeltpunkten (Ost).

(7) Für den Zuschlag an Entgeltpunkten nach den Absätzen 1 bis 6 gilt § 307e Absatz 3 entsprechend.

(8) Ist bei einer Rente, die vor dem 1. Januar 1992 begonnen hat, das Recht anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1991 gilt, ist für den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung § 307e anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 247 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „allgemeine Beitragssatz nach § 241“ durch die Wörter „ermäßigte Beitragssatz nach § 243“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „ermäßigten“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 82 folgende Angabe eingefügt:
„§ 82a Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen“.
2. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

„§ 82a

Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen

(1) Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist für Personen, deren gesetzliche Rente mindestens auf 35 Jahren an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches beruht, ein Betrag in Höhe von 25 Prozent des Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom Einkommen nach § 82 Absatz 1 abzusetzen, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 25 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die mindestens 35 Jahre an vergleichbaren Zeiten

1. einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,
2. einer beamtenrechtlichen Versorgung sowie einer sonstigen Beschäftigung, in denen Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 des Sechsten Buches bestand, oder
3. einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist,

nachweisen können. Absatz 1 gilt auch, wenn die Erfüllung der 35 Jahre durch die Zusammenrechnung der Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und der Grundrentenzeit nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches nachgewiesen wird. Je Kalendermonat wird nur eine Grundrentenzeit oder eine nach Satz 1 entsprechend nachgewiesene Zeit angerechnet.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung

In § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung (BAPauschV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3961), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2127) geändert worden ist, werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Wörter „75 Prozent“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die gesetzliche Rentenversicherung ist die Grundlage der Alterssicherung in Deutschland. Sie ist eines der Kernversprechen unseres Sozialstaates und wesentlich für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Für viele, insbesondere für ältere Beschäftigte und aktuelle Rentnerinnen und Rentner mit unterdurchschnittlichen Verdiensten in ihrem Erwerbsleben, ist die gesetzliche Rente die einzige Altersvorsorge. Aus Sicht vieler Bürgerinnen und Bürger wird jedoch jahrzehntelange Arbeit zu unterdurchschnittlichen Löhnen, dazu noch Zeiten der Kindererziehung und der Pflege nicht angemessen genug in der Rente anerkannt. Grund hierfür ist auch, dass das Einkommen im Rentenalter gerade für diesen Personenkreis immer weniger ausreicht, um die hohen Belastungen zum Beispiel in Form von Mieten zu tragen. Dies führt dazu, dass mitunter auch das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Rentensystems verloren geht. Durch ein breit aufgestelltes Maßnahmenpaket, mit dem vor allem Lebensleistung anerkannt und gewürdigt und systemgerechte Verbesserungen erreicht werden, kann das Vertrauen in die gesetzliche Rente wieder gestärkt werden.

Hierzu gehören:

1. die Einführung einer bedürftigkeitsunabhängigen Grundrente für langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. die Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
3. die Verbesserung der Rentenansprüche für Beziehende von Arbeitslosengeld, Übergangsgeld und Beschäftigte in Kurzarbeit,
4. die Absenkung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner auf den ermäßigten Beitragssatz, wie er auch für die Versicherten gilt, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre zeigen, dass Handlungsbedarf vor allem bei den Menschen besteht, die jahrzehntelang verpflichtend Beiträge aus unterdurchschnittlichem Einkommen gezahlt haben. Sie sind im Alter oft genauso auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen wie diejenigen, die wenig oder gar nicht gearbeitet und demzufolge wenige oder keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben. Das hängt nicht zuletzt auch mit der gestiegenen Zahl an Beschäftigten im Niedriglohnbereich zusammen, der sich in den vergangenen Jahren, insbesondere in der Zeit nach der Wiedervereinigung, in Deutschland deutlich ausgeweitet hat. Mit der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes im Jahr 2015 ist hier zwar bereits eine Grenze nach unten gezogen worden. Die Renten von heute beruhen jedoch im Wesentlichen auf Beitragszahlungen aus den Jahrzehnten vor seiner Einführung. Gerade aber auch die Menschen, die jahrzehntelang lediglich geringe bzw. unterdurchschnittliche Einkommen erzielt haben, müssen darauf vertrauen können, nach einem langen Arbeitsleben ihrer Lebensleistung entsprechend abgesichert zu sein und eine angemessene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

Aus diesem Grund muss für diese Menschen der soziale Ausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich stärker in den Vordergrund gerückt werden. Das stärkt ihr

Vertrauen in ihre Alterssicherung dauerhaft. Darüber hinaus ist das Vertrauen in eine ordentliche Absicherung im Rentenalter nicht nur wichtig für die Legitimation und Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch für den Zusammenhalt der Gesellschaft.

Eine stärkere Betonung sozialer Leistungselemente in der gesetzlichen Rentenversicherung darf es jedoch nicht bedingungslos geben, sondern sie muss an bestimmte Mindestanforderungen geknüpft sein. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die verbesserten Rentenleistungen zielgenau denjenigen zugutekommen, für die sie bestimmt sind. Anknüpfungspunkt sind deshalb zum einen die Versicherungsdauer und zum anderen die jeweils erbrachte Beitragsvorleistung.

In gleicher Weise müssen auch die Leistungen der Menschen stärker anerkannt werden, die gesellschaftlich relevante Leistungen durch die Erziehung von Kindern und Pflege von Angehörigen oder anderen pflegebedürftigen Menschen erbracht haben. Das betrifft in erster Linie Frauen. Es war und ist bis heute vor allem eine von Frauen übernommene Aufgabe, die Erziehungsleistung für ihre Kinder zu erbringen, wofür sie oft ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, reduzieren oder aufgeben. Ein späterer Wiedereinstieg ins Arbeitsleben ist häufig geprägt durch Teilzeitarbeit und verhältnismäßig geringe Verdienste. Das gilt vor allem für die älteren Beschäftigten und die aktuellen Rentnerinnen, zu deren aktiver Zeit im Arbeitsleben die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in qualifizierten und gut entlohnten Tätigkeiten auf wenig Akzeptanz stieß. Zudem weisen Berufe mit einem hohen Frauenanteil und Fokus auf die Sorge für andere Menschen, beispielsweise im Sozialwesen, traditionell eine schlechtere Lohnstruktur auf. Dies trägt dazu bei, dass Rentenansprüche von Frauen häufig geringer ausfallen, obwohl sie gesellschaftlich überaus wichtige Tätigkeiten – im familiären Kontext zudem unentgeltlich – verrichten.

Mit der Anerkennung von Erziehungs- und Pflegeleistungen durch die Einführung und Ausweitung von Kindererziehungszeiten und von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege wurden bereits leistungsverbessernde Elemente in die gesetzliche Rentenversicherung eingebracht. Auch die in dieser Legislaturperiode geschaffene Möglichkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit der Brückenteilzeit eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber für die Rückkehr in die vorherige Arbeitszeit zu treffen, hilft künftig vor allem Frauen, eine eigene ausreichende Altersabsicherung aufzubauen. Wie die Sachverständigenkommission im Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung vom 21. Juni 2017 (Drucksache 18/12840) aber herausgestellt hat, bedarf es aufgrund der deutlich geringeren Renten bei Frauen noch weiterer Angleichungsprozesse. Unter anderem wird eine verbesserte Anrechnung von Pflegezeiten und ein nachsorgender sozialer Ausgleich bei niedrigen Rentenansprüchen empfohlen. Mit der Einführung der Grundrente wird eine lebenslange Verbindung von Erwerbs- und Sorgearbeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nun besser bewertet und gerade für Frauen eine Anerkennung für ihre Lebensleistung geschaffen.

Reicht die Rente für die Absicherung des Lebensunterhalts nicht aus, erhalten bisher alle Berechtigten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in einer an ihre jeweiligen Bedarfe angepassten Höhe. Vorleistungen in der Erwerbsphase und die durch Erziehungs- und Pfelegetätigkeit erbrachten Leistungen finden hierbei bislang grundsätzlich keine Berücksichtigung. Die Lebensleistung derjenigen, die in ihrem Leben viel gearbeitet und durch ihre Beiträge zur Rentenversicherung für ihr Alter Vorsorge betrieben haben, findet sich im System der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht wieder. Es ist daher eine Frage der Gerechtigkeit, dass diesen Menschen zukünftig mehr zur Verfügung steht als denjenigen, die dies nicht getan haben. Daher ist sicherzustellen, dass auch diese Personen durch einen Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tatsächlich Verbesserungen erfahren.

Bei der Stärkung des sozialen Charakters der Renten von langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten darf es keinen Unterschied machen, ob bereits eine

Rente bezogen wird oder nicht. Die Verbesserungen dürfen deshalb nicht nur zukünftige Rentnerinnen und Rentner betreffen, sondern sie müssen auch für diejenigen gelten, die schon eine Rente beziehen. Schließlich haben die heutigen Rentnerinnen und Rentner mit oftmals langjähriger Beitragszahlung gerade auch in teilweise schwierigen wirtschaftlichen Zeiten wesentlich zur Finanzierung und Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung und unser aller Wohlstand beigetragen. Ihre erbrachten Leistungen müssen deshalb genauso anerkannt werden. Auch das ist eine Frage von Gerechtigkeit. Überdies haben Rentnerinnen und Rentner jetzt kaum noch Möglichkeiten, ihre Einkommenssituation zu verbessern.

Auch für diejenigen, deren Erwerbsbiographien - häufig strukturell bedingt - durch Zeiten kurzzeitiger Arbeitslosigkeit mit Arbeitslosengeldbezug unterbrochen oder durch Kurzarbeitsphasen belegt wurden, soll die rentenrechtliche Absicherung verbessert werden. Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld werden Beiträge zur Rentenversicherung derzeit auf Basis von 80 Prozent des maßgeblichen Bruttoentgelts entrichtet. Es ist nicht sinnvoll, dass die gegenüber der Beschäftigung abgesenkte Grundlage für die Beitragsentrichtung zu reduzierten Rentenansprüchen im Alter führt. Dies soll künftig durch eine Beitragsbemessung auf der Basis von 100 Prozent des maßgeblichen Bruttoentgelts vermieden werden. Auch bei Zahlung von Übergangsgeld während einer Rehabilitationsmaßnahme, soll künftig bei der Bemessung der Rentenversicherungsbeiträge auf das volle Arbeitsentgelt abgestellt werden. Die Leistungsbeziehenden werden damit im Grundsatz rentenrechtlich so abgesichert wie während der letzten Beschäftigung.

Rentnerinnen und Rentner haben, wenn sie nicht mehr berufstätig sind, keinen Anspruch auf Krankengeld. Trotzdem zahlen sie heute mit dem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent den gleichen Beitrag wie Versicherte, die bei längerer Krankheit ein Krankengeld erhalten. Das ist nicht fair. Denn für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben, sehen die rechtlichen Regelungen grundsätzlich einen ermäßigten Beitragssatz in Höhe von 14,0 Prozent vor; dieser gilt gegenwärtig aber nicht für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes von 14,0 Prozent auf Krankenversicherungsbeiträge aus dem Rentenbezug reduziert den Anteil der Rentnerinnen und Rentner sowie des Rentenversicherungsträgers um jeweils 0,3 Prozentpunkte. Durch die leistungsverbessernden Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung in den letzten Jahren (z. B. durch mehrfache Verbesserungen bei der Rente wegen Erwerbsminderung und durch die so genannte „Mütterrente“) sind die Beitragszahlungen auf Renten an die gesetzliche Krankenversicherung signifikant gestiegen, so dass eine diesem Umstand entsprechende Beitragsentlastung der Rentnerinnen und Rentner erreicht werden soll.

Ein wesentliches Element für ein auskömmliches Leben im Alter sind auch die Wohnkosten. So sind für viele Rentnerinnen und Rentner die steigenden Wohnkosten eine große finanzielle Belastung. Deswegen sind auch Verbesserungen beim Wohngeld geboten, damit Wohnen in hochpreisigen Regionen nicht zur Bedürftigkeit führt. Die Bundesregierung hat deshalb eine Dynamisierung des Wohngeldes für alle Wohngeldberechtigten beschlossen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Einführung der Grundrente für langjährig Versicherte

Die Leistungsverbesserungen erhalten sowohl Rentnerinnen und Rentner, deren Rente ab dem 1. Januar 2021 beginnt (Rentenzugang) als auch Rentnerinnen und Rentner, deren Rente bereits vor dem 1. Januar 2021 begonnen hat (Rentenbestand). Voraussetzung ist, dass mindestens 35 Jahre an bestimmten rentenrechtlichen Zeiten (Grundrentenzeiten) vorhanden sind und der Durchschnittswert der Entgeltpunkte aus so genannten

Grundrentenbewertungszeiten des gesamten Versicherungslebens unter 80 Prozent aber mindestens 24 Prozent des Durchschnittsverdienstes beträgt. Die in die Berechnung einbezogenen Grundrentenbewertungszeiten werden dann um einen Zuschlag erhöht. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Grundrentenbewertungszeiten sowie der Höhe des aus diesen Zeiten ermittelten Durchschnittswertes an Entgeltpunkten. Liegt der Durchschnittswert bis 0,4 Entgeltpunkte, werden höchstens 35 Jahre der in die Berechnung des Durchschnittswertes einbezogenen „Grundrentenbewertungszeiten“ um diesen Durchschnittswert erhöht (Anhebung auf das 2-Fache). Liegt der Durchschnittswert zwischen 0,4 und 0,8 Entgeltpunkten, werden die in die Berechnung des Durchschnittswertes einbezogenen „Grundrentenbewertungszeiten“ (höchstens 35 Jahre) um den Differenzbetrag zu 0,8 Entgeltpunkten erhöht.

Die Grundrentenzeiten lehnen sich im Grundsatz an die rentenrechtlichen Zeiten an, die auch auf die Wartezeit von 45 Jahren für einen Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte angerechnet werden, nämlich Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, Pflichtbeitragszeiten aufgrund von Kindererziehung, Pflege und Antragspflichtversicherung, rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und Rehabilitation, Ersatzzeiten sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege.

Zu den Grundrentenbewertungszeiten gehören alle Grundrentenzeiten, die mindestens einen kalendermonatlichen Entgeltpunktwert von 0,02 Entgeltpunkte aufweisen. Mit dieser unteren Grenze wird verhindert, dass auch Zeiten mit lediglich sehr geringer Beitragszahlung in die Durchschnittsermittlung einfließen. Das betrifft insbesondere Zeiten der Ausübung einer rentenversicherungspflichtigen geringfügigen Beschäftigung („Mini-Job“).

Eine Bedürftigkeitsprüfung ist für den Anspruch auf eine Grundrente als eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgesehen und widerspricht maßgeblich dem Sicherungsziel der Grundrente. Statt der Lebensleistung der Menschen würden lediglich deren Bedarfe anerkannt. Bei der Höhe von Versicherungsleistungen kommt es im Wesentlichen auf die durch Beitragszahlung erworbenen Anwartschaften und gerade nicht auf den individuellen Bedarf an, der insbesondere durch Wohnkosten, behinderungsbedingte Mehrbedarfe oder geringes Partnereinkommen bestimmt sein kann; Ursachen also, die mit Blick auf die Höhe einer Grundrentenleistung keine dauerhafte Wirkung entfalten, in keinem Zusammenhang mit der erbrachten Beitragsleistung stehen und damit nicht dem Kerngedanken der Grundrente gerecht werden.

Der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Prüfung von Bedürftigkeit fremd. Anders als bei der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten, bei der lediglich eigenes Erwerbs- bzw. Erwerbsersatzes einkommen angerechnet wird, müsste bei einer Bedürftigkeitsprüfung auch das Einkommen des Partners einbezogen werden.

Zudem würden mit sehr hohem Aufwand parallele Verwaltungsstrukturen der Einkommensbemessung und Einkommensanrechnung geschaffen, die es bereits auf zwei Ebenen in der Verwaltung gibt, nämlich zum einen auf der Ebene der Finanzämter und zum anderen auf der Ebene derjenigen Behörden, die mit der Gewährung von Fürsorgeleistungen befasst sind.

Da die Grundrentenleistungen der Besteuerung unterliegen, wird sich z. B. ein hohes Partnereinkommen auf die Höhe des individuellen Steuersatzes und damit mittelbar auch auf die Besteuerung der Grundrente auswirken. Je nach der Höhe des Gesamteinkommens eines Haushalts kommt es durch die Besteuerung zu einer graduellen Abstufung der Netto-Grundrentenhöhe. Der Steuersatz und damit die prozentual zu berechnenden Steuerabzüge sind umso höher, je höher das zu versteuernde Gesamteinkommen des Haushalts ist. Damit ist auch bei der Besteuerung der Grundrente ein höherer Steuersatz maßgebend als bei einer Person, die ausschließlich eine niedrige Rente/Grundrente zum

Leben hat. Die Höhe der Nettogrundrente variiert abhängig vom Vorliegen weiterer Einkünfte, auch des Partners.

2. Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Insbesondere auch aufgrund steigender Wohnkosten reichen die Verbesserungen durch die Grundrente nicht immer vollständig aus, um ein Einkommen oberhalb des Grundsicherungsbedarfes sicherzustellen. Die Einführung der Grundrente soll daher mit einem Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung flankiert werden, damit auch Personen, die langjährig Beiträge in die Alterssicherungssysteme geleistet haben, Verbesserungen erfahren. Daher wird ein neuer Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Alterseinkommen geschaffen, das auf 35 Jahren an Grundrentenzeiten bzw. vergleichbaren Zeiten beruht.

3. Höhere Beiträge zur Rentenversicherung bei Bezug von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und Übergangsgeld

Der Wandel der Arbeitswelt, unter anderem durch Strukturwandel und Digitalisierung, erfordert eine verlässliche Absicherung auch im Hinblick auf die Altersvorsorge. Dies soll sich bei Beziehern von Arbeitslosengeld nicht nachteilig auf ihre originären Rentenanprüche auswirken. Daher werden für Personen, die Arbeitslosengeld beziehen künftig Beiträge zur Rentenversicherung auf der Grundlage des der Leistung zugrundeliegenden vollen Arbeitsentgelts entrichtet. Gleiches gilt für Personen, die Kurzarbeitergeld oder Übergangsgeld bei Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme beziehen. Damit wird die rentenrechtliche Absicherung für die Betroffenen verbessert.

4. Absenkung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner

Auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung wird künftig nur noch der ermäßigte Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung erhoben, weil aus den Krankenversicherungsbeiträgen der Rentenbeziehenden kein Krankengeldanspruch nach dem SGB V begründet wird. Damit zahlen die Rentenbeziehenden nunmehr einen dementsprechend geringeren Beitrag für ihre Krankenversicherung.

5. Zusätzliche Bundesmittel

Die neue Grundrente anerkennt nicht nur die Lebensleistung von Bürgerinnen und Bürgern, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben. Sie führt auch, wie schon frühere Leistungsverbesserungen im Rentensystem, zu erheblichen Mehreinnahmen in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und zu Mehreinnahmen bei den Steuern.

Diese Mehreinnahmen können zur Finanzierung der Grundrente herangezogen werden, die als integraler Leistungsbestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung künftig den sozialen Ausgleich innerhalb des Systems angemessen stärkt. Weiterhin werden heute bestehende ungerechte Regelungen durch risikoadäquate Regelungen für krankenversicherte Rentnerinnen und Rentner sowie für Beziehende von Arbeitslosengeld ersetzt. Diese Verbesserungen flankieren und unterstützen die Einführung der Grundrente. Bei der gesetzlichen Krankenversicherung kommt es durch die Senkung des Beitragssatzes für Rentnerinnen und Rentner zu Mindereinnahmen, jedoch in geringerem Umfang als die Mehreinnahmen an Beiträgen aus den seit dem Jahr 2014 eingeführten Verbesserungen im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Einführung der Grundrente wird zu einem hohen Anteil durch eine Anhebung des allgemeinen Bundeszuschusses finanziert. Der Bundeszuschuss wird ab dem Jahr 2021 um 1,8 Milliarden Euro und ab Jahr 2025 um weitere 1,2 Milliarden Euro angehoben. Auf-

grund der Fortschreibungsdynamik werden dann in der Summe 3,4 Milliarden Euro erreicht. Zu Beginn, im Jahr 2021, macht die Anhebung fast 50 Prozent der Ausgaben für die Grundrente aus, ab dem Jahr 2025 liegt der Anteil über 70 Prozent, so dass es nicht zu höheren Beitragssätzen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Rentenversicherung kommt. Ebenso wird dadurch - im Zusammenspiel mit der Niveauschutzklausel - vermieden, dass sich das Rentenniveau vermindert.

Insgesamt wird damit eine für alle Seiten tragfähige Finanzierung erreicht, die einerseits eine der jeweiligen Verantwortung angemessene Beteiligung widerspiegelt und die sozialpolitische Rolle der gesetzlichen Rentenversicherung stärkt, andererseits nicht zu einer Überforderung führt.

6. Weitere Maßnahmen

Mit den sogenannten arbeitsmarktbedingten Renten wegen voller Erwerbsminderung trägt die Rentenversicherung bereits heute für die gesamte Dauer des Rentenbezugs maßgeblich auch ein Arbeitsmarktrisiko. Um dieser Tatsache besser als bisher Rechnung zu tragen, wird der Ausgleichsbetrag, den die Bundesagentur für Arbeit an die gesetzliche Rentenversicherung für die Aufwendungen für diese Renten zahlt, erhöht.

III. Alternativen

Alternativ könnte langjährig Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich ein Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewährt werden. Sie würden durch den Freibetrag zwar ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung erhalten. Hierbei würde es sich jedoch gerade nicht um eine selbst verdiente Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung handeln, sondern weiterhin um eine bedarfs- und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung. Die hiermit verknüpfte Prüfung der gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse empfinden viele Rentnerinnen und Rentner als unbillig hart mit Blick auf die Anerkennung ihrer Biographie. Gerade der notwendige Nachweis eines individuellen Bedarfs, z. B. bei Schwerbehinderung, oder die Prüfung, ob und welches Vermögen verwertet werden muss - z. B. ob der Verkauf des eigenen Autos notwendig wird - tragen dazu bei, die Geltendmachung möglicher Ansprüche zu unterlassen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG – öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die vorgesehenen Regelungen ergeben sich keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine nachhaltige Entwicklung ist Leitbild der Politik der Bundesregierung. Durch dieses Gesetz ergeben sich Auswirkungen auf die Zielstellungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die 2018 aktualisiert wurden. Als eine nationale Herausforderung wird die ordentliche Absicherung im Rentenalter gesehen. Mit der Anerkennung von Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung wird das Vertrauen in die erste Säule der Alterssicherung gestärkt. Das ist wichtig für die Legitimation und Akzeptanz des gesetzlichen Rentenversicherungssystems und für die Stärkung des Zusammenhalts der Gesellschaft.

Die verbesserten Leistungen für langjährig Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen führen zu einer nachhaltigen Veränderung der gesetzlichen Rentenversicherung, die die tragende Säule der Alterssicherung in Deutschland ist. Zusammen mit den bereits umgesetzten Maßnahmen des Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung wird damit ein weiterer wichtiger Beitrag für ein zukunftsfähiges Alterssicherungssystem geleistet.

Durch die Kombination von Einführung einer Grundrente, des flankierenden Freibetrages in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, den Regelungen zu den Rentenversicherungsbeiträgen für Arbeitslosengeld-, Übergangsgeld- und Kurzarbeitergeld-beziehende wird zudem ein deutlicher Beitrag zur Verbesserung der Situation von Rentnerinnen und Rentner geleistet und ein Anreiz für langjährige Absicherung für das Alter für künftige Rentner gesetzt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Kosten der Grundrente betragen im Einführungsjahr 2021 rund 3,8 Milliarden Euro und steigen unter Berücksichtigung künftiger Rentenanpassungen bis zum Jahr 2025 auf rund 4,8 Milliarden Euro an.

Kosten der Grundrente*

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
	in Mrd. Euro				
Kosten der Grundrente	3,8	4,1	4,3	4,5	4,8

* Mehrausgaben einschließlich Beitragszuschuss zur Krankenversicherung der Rentner

Die Kosten der Grundrente wurden auf Basis von Daten der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet und auf die jeweiligen Jahre hochgerechnet. Da hierbei verschiedene Annahmen zu treffen sind, handelt es sich um eine Schätzung, die mit gewissen Unsicherheiten behaftet ist. Dies gilt auch hinsichtlich der Zahl der Begünstigten.

Im Einführungsjahr profitieren knapp 2,9 Millionen Rentnerinnen und Rentner, davon gut 80 Prozent Frauen. Der Anteil der Frauen ist wegen der Anerkennung von Zeiten der Kin-

dererziehung und Pflege und wegen geringerer Rentenanwartschaften höher. Insgesamt erhält rund jeder achte Rentenbeziehende eine Grundrente. Rund 5 Prozent der Männer erhalten eine Grundrente, bei den Frauen liegt der Anteil bei rund 25 Prozent. Etwa 74 Prozent der Berechtigten leben in den alten und etwa 26 Prozent in den neuen Bundesländern. In den alten Bundesländern beträgt der Anteil der Berechtigten an allen Rentenbeziehenden rund 11 Prozent, in den neuen Bundesländern sind es rund 15 Prozent.

Finanzwirkungen* auf den Haushalt des Bundes und der Länder

(+ Belastung, - Entlastung)

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
	in Mrd. Euro				
Bund					
Erhöhung Bundeszuschuss aRV	1,8	1,9	1,9	2,1	3,4
Beitragsatzwirkung auf Bundesmittel	0,0	0,0	0,0	-0,4	0,0
Minderung Bundeszuschuss KnRV	-0,03	-0,04	-0,05	-0,03	-0,05
Grundsicherung im Alter und bei EM					
Einsparungen	-0,2	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3
Freibetrag	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Erstattung für AAÜG-Leistungen	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Summe Bund	1,7	1,7	1,6	1,4	3,1
Länder					
Erstattung für AAÜG-Leistungen	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1

Die Kosten der Grundrente erhöhen die Ausgaben der Rentenversicherung. Die Anhebung der Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld, Übergangsgeld und Beschäftigte in Kurzarbeit ab dem Jahr 2021 erhöhen die Einnahmen und die Absenkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für Rentnerinnen und Rentner ab 2021 führt zu Minderausgaben der Rentenversicherung. Darüber hinaus wird der Bundeszuschuss ab dem Jahr 2021 erhöht. Durch die Maßnahmen dieses Gesetzes kommt es nicht zu höheren Beitragssätzen im Vergleich zum geltenden Recht. Im Jahr 2024 fällt der Beitragssatz um ein Zehntel geringer aus. Auch das Sicherungsniveau vor Steuern bleibt nahezu unverändert.

Auswirkungen auf Beitragssatz und Sicherungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
geltendes Recht					
Beitragssatz	18,6%	18,6%	18,6%	19,5%	20,0%
Sicherungsniveau	48,0%	48,0%	48,0%	48,1%	48,0%
mit Maßnahmen					
Beitragssatz	18,6%	18,6%	18,6%	19,4%	20,0%
Sicherungsniveau	48,1%	48,0%	48,0%	48,1%	48,0%

Die Absenkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für Rentnerinnen und Rentner ab 2021 führt zu Minderausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie in den überführten Zusatz- und Sonderversorgungssystemen entsprechend den Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG), was zu einer entsprechenden Entlastung für den Bund und die neuen Bundesländer führt.

Durch die gestiegenen Einkünfte aus gesetzlichen Renten und damit auch der anrechenbaren Einkommen resultieren Einsparungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII) in Höhe von rund 0,2 Milliarden Euro. Die Einführung eines flankierenden Freibetrags für Rentnerinnen und Rentner, die mindestens 35 Jahre

in einem verpflichtenden Alterssicherungssystem nachweisen können, führt im Jahr des Inkrafttretens zu Mehrausgaben von rund 0,2 Milliarden Euro, wobei gut 150 Tausend Rentnerinnen und Rentner von dem Freibetrag profitieren.

Für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit ergeben sich aus den Regelungen dieses Gesetzentwurfs Mehrausgaben in Höhe von rund 1,0 Milliarden Euro im Jahr 2021, die über die Folgejahre weiter ansteigen.

Die Grundrente führt zu höheren Beitragseinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung. Bei der gesetzlichen Krankenversicherung kommt es jedoch durch die Senkung des Beitragssatzes für Rentnerinnen und Rentner zu Mindereinnahmen. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass aus den seit dem Jahr 2014 eingeführten Verbesserungen im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung erhebliche Mehreinnahmen auf Seiten der gesetzlichen Krankenversicherung entstanden sind, die die Einnahmeausfälle aus der Absenkung in etwa ausgleichen. In der gesetzlichen Unfallversicherung, in der Kriegsopferversorgung sowie in der Alterssicherung der Landwirte kommt es zu nicht quantifizierbaren geringen Finanzwirkungen.

Auswirkung* auf die anderen Sozialversicherungszweige (+ Belastung, - Entlastung)

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
	in Mrd. Euro				
Bundesagentur für Arbeit					
Höhere RV-Beiträge	0,9	0,9	0,9	0,9	1,0
Ausgleichsbeitrag für EM-Renten	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
gesetzliche Krankenversicherung					
durch die Grundrente	-0,5	-0,6	-0,6	-0,6	-0,7
durch Absenkung Beitragssatz	1,8	2,0	2,1	2,2	2,3
soziale Pflegeversicherung					
durch die Grundrente	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1

*Aktualisierungsvorbehalt

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht aufgrund der Einführung der Grundrente und des Freibetrags in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Einführung der Grundrente entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 27,9 Millionen Euro. Darin enthalten sind 23,5 Millionen Euro Personalkosten. Druck- und Portokosten belaufen sich auf 2,8 Millionen Euro. Für die Anpassung der betroffenen IT-Verfahren fallen 1,6 Millionen Euro an. Ein weiterer laufender Aufwand entsteht nicht.

Durch die Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsteht für die Bearbeitung der Grundsicherungsbescheide von Rentnerinnen und Rentnern, die eine ausreichenden Dauer an Grundrentenzeiten beziehungsweise

ausreichenden Zeiten in anderen verpflichtenden Alterssicherungssystem vorweisen können und zum Zeitpunkt der Einführung des Freibetrags Leistungsberechtigte der Grundsicherung nach dem SGB XII sind einmaliger Erfüllungsaufwand. Da dies auf geschätzt gut 120.000 Personen zutrifft, entsteht insgesamt bezüglich der Bestandsfälle ein einmaliger Erfüllungsaufwand an Personalkosten in Höhe von 5,0 Millionen Euro (424.000 Euro je 10.000 Fällen) für die Verwaltung der Kommunen als Sozialhilfeträger. Diese müssen die gegebenenfalls anzufordernden Bescheide, aus der sich die für den Freibetrag anrechenbaren Zeiten ergeben, prüfen und gegenüberstellen. Hierbei ist ein Zeitaufwand von 60 Minuten pro Fall zu erwarten, da bereits jetzt Bescheide über den Versicherungsverlauf zur Berechnung des Anspruchs vorliegen werden.

Rentnerinnen und Rentner, die zwar ein Einkommen geringfügig oberhalb der Grundsicherungsgrenze haben, aber durch die Berücksichtigung des Freibetrags Leistungsberechtigte werden, stellen eine Fallzahl von geschätzt rund 30.000 dar. Hinzu kommen die künftigen Rentner und Rentnerinnen, die durch die Berücksichtigung des Freibetrags zu Leistungsberechtigten der Grundsicherung nach dem SGB XII werden. Für die Bearbeitung der Grundsicherungsbescheide neuer Leistungsberechtigten, die durch den Freibetrag erstmals in den Bezug von Leistungen der Grundsicherung kommen, ist mit einer Dauer von jeweils 120 Minuten pro Fall zu rechnen, wodurch ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 2,5 Millionen Euro (848.000 Euro je 10.000 Fälle) bei den Kommunen als Sozialhilfeträger entsteht.

In den Kommunen ist ein dauerhafter Erfüllungsaufwand in Höhe 6,4 Millionen Euro (424.000 Euro je 10.000 Fälle) für die Bearbeitung der Grundsicherungsbescheide von Rentnerinnen und Rentnern zu erwarten, die eine ausreichenden Dauer an Grundrentenzeiten beziehungsweise ausreichenden Zeiten in anderen verpflichtenden Alterssicherungssystem vorweisen können und Leistungsberechtigte der Grundsicherung nach dem SGB XII sind. Dies trifft im Jahr nach der Einführung der Grundrente auf rund 150.000 Personen zu. Hierzu wird eine Bearbeitungsdauer je Fall von durchschnittlich 60 Minuten angenommen.

Im Rahmen der Einführung des Freibetrags ist für die Kommunen mit einem einmaligen Sachaufwand für die Umstellung der Software und des IT-Verfahrens sowie einmaligem Personalaufwand für die Schulung des Personals auf diese Software und das Verfahren bei den Grundsicherungsämtern, der Deutschen Rentenversicherung und der Verwaltung der anderen verpflichtenden Systeme der Alterssicherung zu rechnen. Da alle Systeme bereits jetzt Rentenauskünfte erstellen beziehungsweise diese im Grundsicherungsbescheid berücksichtigten sind voraussichtlich insgesamt Kosten im niedrigen einstelligen Millionenbereich zu erwarten.

Durch die Erhöhung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Bezug von Arbeitslosengeld, Übergangsgeld und Kurzarbeitergeld entsteht für die Bundesagentur für Arbeit einmalig ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Durch die Anhebung der Rentenversicherungsbeiträge für Beziehende von Kurzarbeitergeld ergeben sich für die Wirtschaft Mehrausgaben in Höhe von rund 30 Millionen Euro jährlich. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Gesetzes wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Von der Einführung der Grundrente werden Frauen in besonderem Maße profitieren, in der Folge auch von der Freibetragsregelung.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelung zur Grundrente sowie der Freibetragsregelung ist nicht vorgesehen und kommt angesichts der Intention, die Lebensleistung langjährig Versicherter mit jahrelangem unterdurchschnittlichen Einkommen dauerhaft mit einer höheren Rente zu honorieren, nicht in Betracht. Aus demselben Grund bedarf es auch keiner Evaluation.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und b

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist wegen der Einfügung neuer Vorschriften durch dieses Gesetz erforderlich.

Zu Nummer 2

§ 66

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 1 Nummer 11. Der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ist bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte für die Bestimmung des Monatsbetrags einer Rente zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3

§ 76g

Die Vorschrift regelt die Ermittlung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung.

Absatz 1 bestimmt allgemein, unter welchen Voraussetzungen ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ermittelt wird. Zum einen sind mindestens 35 Jahre (420 Kalendermonate) mit Grundrentenzeiten erforderlich. Zum anderen muss der Durchschnitt an Entgeltpunkten aus Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten unter der in Absatz 4 bestimmten Höchstgrenze an Entgeltpunkten liegen, die wiederum abhängig von der Anzahl an Grundrentenzeiten ist.

In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden die Grundrentenzeiten definiert. Zu ihnen gehören in Anlehnung an die Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b in Verbindung mit § 51 Absatz 3a) insbesondere folgende anrechenbare Zeiten:

- Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
- Pflichtbeitragszeiten aufgrund von Kindererziehung, Pflege und Antragspflichtversicherung,
- Rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und Rehabilitation,
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege,
- Ersatzzeiten.

Anders als bei der Anrechnung auf die Wartezeit von 45 Jahren zählen Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld nicht bei den Grundrentenzeiten mit (§ 76g Absatz 2 Satz 2). Entsprechendes gilt über § 244 Absatz 5 Satz 3 für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II, wobei diese Zeiten auch bei der 45-jährigen Wartezeit nicht zu berücksichtigen sind (siehe § 244 Absatz 3 Satz 1). Auch Kalendermonate mit freiwilligen Beiträgen sind keine Grundrentenzeiten.

Grundrentenbewertungszeiten ergeben sich aus Absatz 3. Hierbei handelt es sich um diejenigen Grundrentenzeiten, die einen kalendermonatlichen Entgeltpunktwert – gegebenenfalls für einen (gemeldeten) Zeitabschnitt im Rahmen einer Durchschnittsbildung – haben, der mindestens 0,02 Entgeltpunkte (kalenderjährlich betrachtet 0,24 Entgeltpunkte) beträgt. Maßgebend sind die Entgeltpunktwerte, die den jeweiligen Kalendermonaten mit Beitragszeiten oder beitragsfreien Zeiten nach §§ 70 ff. zugeordnet sind. Zuschläge an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Absatz 2 (zum Beispiel für eine Berufsausbildung oder einen versicherungspflichtigen Kranken- oder Übergangsgeldbezug in bestimmten Zeiträumen, siehe § 247 Absatz 1 in Verbindung mit § 252 Absatz 2) sind ebenfalls für die Kalendermonate zu berücksichtigen, auf die sie entfallen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind – neben den jeweiligen Entgeltpunkten für die Beitragszeiten – zugeordnete zusätzliche Entgeltpunkte nach § 70 Absatz 3a und § 262 sowie Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76e (Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung) und § 76f (Zuschläge an Entgeltpunkten für nachversicherte Soldaten auf Zeit). Die Zuschläge nach §§ 76e und 76f werden zeitlich zwar nicht zugeordnet, sind aber faktisch untrennbar mit den Entgeltpunkten für die Grund-Beitragszeit verbunden und insoweit auch als Entgeltpunkte für die Grundrentenbewertungszeiten zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind hingegen die Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76 (Zuschläge beim Versorgungsausgleich), § 76a (Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse), § 76b (Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung), § 76c (Zuschläge beim Rentensplitting) und § 76d (Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters).

Grundrentenzeiten, die entweder keinen Entgeltpunktwert (z. B. Kinderberücksichtigungszeiten) oder einen Entgeltpunktwert von kalendermonatlich unter 0,02 Entgeltpunkten aufweisen (z. B. versicherungspflichtiger Minijob ab April 1999), sind keine Grundrentenbewertungszeiten.

Die Ermittlung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ergibt sich aus Absatz 4. Zunächst ist aus allen Grundrentenbewertungszeiten ein kalendermonatlicher Durchschnittswert an Entgeltpunkten zu ermitteln. Die weitere Berechnung hängt davon ab, wie viele Grundrentenbewertungszeiten vorliegen.

Liegt der kalendermonatliche Durchschnittswert der Grundrentenbewertungszeiten bei mindestens 0,0667 Entgeltpunkten, wird kein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ermittelt. Liegt er darunter, ist ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung zu ermitteln. Dazu wird der Durchschnittswert an Entgeltpunkten für die Grundrentenbewertungszeiten verdoppelt, begrenzt auf 0,0667 Entgeltpunkte (jährlich betrachtet 0,8004 Entgeltpunkte). Liegt – jährlich betrachtet – der Durchschnittswert beispielsweise bei 0,4 Entgeltpunkten, so ist auf 0,8 Entgeltpunkte zu verdoppeln; der Zuschlag beträgt dann 0,4 Entgeltpunkte. Liegt der Durchschnittswert beispielsweise bei 0,6 Entgeltpunkten, ist er zunächst zu verdoppeln und dann zu begrenzen auf 0,8004 Entgeltpunkte; der Zuschlag beträgt dann 0,2004 Entgeltpunkte.

Der ermittelte Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ist dann mit der Anzahl der Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten zu vervielfältigen, höchst-

tens mit 420 Kalendermonaten (35 Jahre). Diese können aufgrund der Vorgaben für eine Einordnung als Grundrentenbewertungszeit (wegen des Entgeltpunktmindwertes nach Absatz 3) auch unter der Anzahl der Kalendermonate mit Grundrentenzeiten liegen. Ist zum Beispiel – jährlich betrachtet – ein Zuschlag von 0,4 Entgeltpunkten ermittelt und liegen 35 Jahre mit Grundrentenbewertungszeiten vor, ergibt sich insgesamt ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung in Höhe von 14 Entgeltpunkten (35 Jahre x 0,4 Entgeltpunkte)

Absatz 5 regelt – in Anlehnung an § 262 Absatz 2 – die gleichmäßige Zuordnung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung auf die Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten. Dabei erhalten Kalendermonate, die mit Entgeltpunkten (Ost) belegt sind, entsprechende Zuschläge an Entgeltpunkten (Ost).

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Artikel 2.

Zu Nummer 5

§ 113

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 1 Nummer 11. Halten sich Berechtigte gewöhnlich im Ausland auf, ist der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte für die Bestimmung der Höhe einer Rente zu berücksichtigen.

Zu Nummer 6

Mit der Regelung wird für den Bezug von Kurzarbeitergeld die beitragspflichtige Einnahme auf den vollen Unterschiedsbetrag zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III (Nettoentgeltdifferenz) angehoben. Mit der Erhöhung der Beiträge entstehen den Betroffenen keine Nachteile mehr bei der Alterssicherung für die Zeit des Bezuges von Kurzarbeitergeld.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird für den Zeitraum des Bezugs von Arbeitslosengeld und Übergangsgeld die beitragspflichtige Einnahme auf das dieser Leistung zugrundeliegende Arbeitsentgelt angehoben. Da es sich dabei im Wesentlichen um das letzte beitragspflichtige Arbeitsentgelt handelt, entstehen den Betroffenen keine Nachteile mehr bei der Alterssicherung durch Arbeitslosigkeit beziehungsweise während der Dauer der Maßnahmenteilnahme, für die Übergangsgeld bezogen wird.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a, da die Regelungen zur Erhöhung der beitragspflichtigen Einnahme ausschließlich für den Bezug von Arbeitslosengeld und Übergangsgeld gelten.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung einer neuen Nummer 2a in § 166 Absatz 1.

Zu Nummer 8

Die neue Grundrente anerkennt nicht nur die Lebensleistung von Bürgerinnen und Bürgern, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben. Sie stärkt als integraler Leistungsbestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung künftig den sozialen Ausgleich innerhalb des Systems. Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen dieses Gesetzes soll die Einführung der Grundrente nicht zu einem höheren Beitragssatz oder zu einem geringeren Rentenniveau in der Rentenversicherung führen. Hierfür wird der Bundeszuschuss ab dem Jahr 2021 zielgenau angehoben. Damit wird eine für alle Seiten tragfähige Finanzierung erreicht, die einerseits eine der jeweiligen Verantwortung angemessene Beteiligung widerspiegelt und andererseits nicht zu einer Überforderung führt.

Die Einführung der Grundrente wird zu einem hohen Anteil durch eine Anhebung des Bundeszuschusses finanziert, die mit der Neufassung von § 213 Absatz 2 Satz 4 geregelt wird. Der Bundeszuschuss wird ab dem Jahr 2021 um 1,8 Milliarden Euro und ab Jahr 2025 um weitere 1,2 Milliarden Euro angehoben. Einschließlich der Fortschreibungsdynamik werden dann in der Summe 3,4 Milliarden Euro erreicht.

Im Jahr 2021 wird die Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses von bisher 400 Millionen Euro um 1,44 Milliarden Euro auf 1,84 Milliarden Euro angehoben. Diese Erhöhung wirkt dauerhaft und unterliegt den jährlichen Änderungen des allgemeinen Bundeszuschusses, weil dieses in den Folgejahren ausgehend von dem erhöhten Betrag fortgeschrieben wird. Die Anhebung der Erhöhung im Jahr 2021 um 1,44 Milliarden Euro ist bei der Veränderung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet zu berücksichtigen (§ 287e SGB VI), so dass sich insgesamt eine Anhebung des Erhöhungsbetrags um 1,8 Milliarden Euro ergibt.

Im Jahr 2025 wird die Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses von bisher 480 Millionen Euro um weitere 960 Millionen Euro auf 1,44 Milliarden Euro angehoben. Diese Erhöhung wirkt dauerhaft und unterliegt den jährlichen Änderungen des allgemeinen Bundeszuschusses, weil dieser in den Folgejahren ausgehend von dem erhöhten Betrag fortgeschrieben wird. Die Anhebung der Erhöhung im Jahr 2025 um 960 Millionen Euro ist bei der Veränderung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet zu berücksichtigen (§ 287e SGB VI), so dass sich insgesamt eine Anhebung des Erhöhungsbetrags um 1,2 Milliarden Euro ergibt. Zusammen mit der Anhebung des Erhöhungsbetrags von 1,8 Milliarden Euro ab dem Jahr 2021 ergibt sich damit unter Berücksichtigung der Fortschreibungsdynamik eine zusätzliche Beteiligung des Bundes in Höhe von 3,4 Milliarden Euro ab dem Jahr 2025.

Zu Nummer 9

Mit der Regelung wird der Ausgleichsbetrag erhöht, den die Bundesagentur für Arbeit an die gesetzliche Rentenversicherung für die Aufwendungen für Renten wegen voller Erwerbsminderung leistet, bei denen der Rentenanspruch auch von der Arbeitsmarktlage abhängig ist (sog. arbeitsmarktbedingte Renten wegen Erwerbsminderung). Der Ausgleichsbetrag bemisst sich bisher pauschal nach der Hälfte der Aufwendungen für die genannten Renten wegen voller Erwerbsminderung und der durchschnittlichen Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, der anstelle dieser Renten wegen voller Erwerbsminderung bestanden hätte. Da die gesetzliche Rentenversicherung mit der arbeitsmarktbedingten Rente wegen Erwerbsminderung für die gesamte Dauer des Rentenbezugs auch ein Arbeitsmarktrisiko trägt, ist es gerechtfertigt, die Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit durch eine Erhöhung des maßgeblichen Anteils auf 75 vom Hundert der Aufwendungen für diese Renten für die durchschnittliche Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld zu stärken.

Zu Nummer 10

§ 244

Grundrentenzeiten sind unter anderem Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Krankheit (§ 76g Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b). In den Versicherungskonten der Rentenversicherungsträger sind insbesondere für Zeiten bis zum 30. September 1974 und für die Zeit vom 1. Oktober 1974 bis 31. Dezember 1983 zwar Zeiten der Arbeitsunfähigkeit gespeichert, ob hierfür Leistungen bezogen wurden, ist aber nur ab dem 13. Kalendermonat der Arbeitsunfähigkeit für Zeiten ab Oktober 1974 erkennbar. Für die Zeiten vor Oktober 1974 und für die ersten zwölf Monate der Zeiten ab Oktober 1974 ist ein Leistungsbezug nicht erkennbar.

Soweit Versicherte keine Nachweise vorlegen mehr können, wird mit der Ergänzung des Absatzes 5 Satz 1 und 2 die Glaubhaftmachung von Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Krankheit zugelassen. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Versicherte möglicherweise nicht mehr über Unterlagen zu diesen vor vielen Jahren bezogenen Leistungen verfügen.

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II sind keine Grundrentenzeiten (Absatz 5 Satz 3).

Zu Nummer 11

§ 307e

Absatz 1 der Vorschrift regelt als Übergangsnorm zu § 76g allgemein, unter welchen Voraussetzungen auch Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner mit einem Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1991 einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ab dem 1. Januar 2021 von Amts wegen erhalten können. Hinsichtlich der Grundrentenzeiten und der Grundrentenbewertungszeiten wird dabei auf die Zeiten und Entgeltpunkte abgestellt, die der Rente am 31. Dezember 2020 zugrunde liegen. Grundrentenzeiten sind über § 76g Absatz 2 hinaus auch Kalendermonate mit Anrechnungszeiten vor dem 1. Januar 1984, in denen Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben. Anders als für den Rentenzugang wird für den Rentenbestand bei diesen Zeiten auf das Erfordernis eines Leistungsbezuges verzichtet. Dies ist erforderlich, um die Gewährung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung für den Rentenbestand praktikabel zu gestalten, zumal der Leistungsbezug für die Rentenversicherungsträger für Zeiten vor 1984 aus dem Versicherungskonto überwiegend nicht erkennbar ist (siehe Nummer 5, § 244).

Für die Ermittlung des Durchschnittswerts an Entgeltpunkten aus den Grundrentenbewertungszeiten werden auch ggf. vorhandene Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d berücksichtigt.

Absatz 2 bestimmt, dass für die Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung und für ihre Zuordnung § 76g Absatz 4 und 5 entsprechend gelten.

Absatz 3 legt fest, dass für den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung zu einer Bestandsrente grundsätzlich immer ein Zugangsfaktor von 1,0 maßgebend ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Zuschlag für langjährige Versicherung an Entgeltpunkten zu einem Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, zu dem auch bei Beginn der jeweiligen Rente ein Zugangsfaktor von kleiner als 1,0 maßgebend wäre. In diesem Fall bestimmt sich für den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach § 307e der Zugangsfaktor nach Maßgaben des § 77. Bei Hinterbliebenenrenten bestimmt sich der Zugangsfaktor nach Maßgabe des § 77 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a.

Absatz 4 betrifft Renten, die zwar nach 1991 begannen, für die aber dennoch das Recht vor 1992 anzuwenden war und somit aus heutiger Sicht kein Versicherungskonto nach dem SGB VI vorliegt. In diesen Fällen ist für die Zuschlagsgewährung an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung der § 307f anzuwenden. Eine solche Fallkonstellation kann sich zum Beispiel ergeben, wenn für eine Rente mit Rentenbeginn ab 1992 aufgrund des § 300 Absatz 2 weiterhin das alte Recht anzuwenden war.

§ 307f

Absatz 1 bestimmt als Übergangsnorm zu § 76g allgemein, unter welchen Voraussetzungen auch Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992 einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung ab dem 1. Januar 2021 von Amts wegen erhalten können.

Für diese Bestandsrenten befinden sich im Versicherungskonto in der Regel noch keine rentenrechtlichen Zeiten nach dem SGB VI. Daher bedarf es vereinfachender Regelungen. Nach Absatz 2 sind als Grundrentenzeiten diejenigen Zeiten heranzuziehen, die nach dem bis Ende 1991 geltenden Recht als Versicherungszeiten angerechnet wurden. Dies sind insbesondere Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und Ersatzzeiten. Als Grundrentenzeiten berücksichtigt werden auch anrechenbare Ausfallzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Maßnahmen zur Rehabilitation vor dem 1. Januar 1984 (ohne Erfordernis eines Leistungsbezuges, siehe Erläuterung zu § 307e Absatz 1). Nicht als Grundrentenzeiten sind diejenigen Versicherungszeiten bzw. Versicherungsjahre zu berücksichtigen, die auch nach §§ 76g Absatz 2 und 244 Absatz 5 Satz 3 außer Betracht bleiben, wie zum Beispiel Pflichtbeiträge oder Ausfallzeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II, freiwillige Beiträge, Ausfallzeiten bei schulischer Ausbildung oder Arbeitslosigkeit sowie Zurechnungszeiten. Für Zeiten der Kindererziehung wird – analog Artikel 82 Rentenreformgesetz 1992 – eine Kindererziehungspauschale berücksichtigt (bei einem Kind 10 Jahre, bei zwei Kindern 15 Jahre und bei drei oder mehr Kindern 20 Jahre).

Grundrentenbewertungszeiten sind nach Absatz 3 diejenigen Grundrentenzeiten nach Absatz 2, die – analog § 76g Absatz 3 – nach dem bis 1991 geltenden Recht mit Werteinheiten bewertet wurden.

Absatz 4 Satz 1 regelt eine Besonderheit für die Berechnung der Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung, die sich im Grundsatz nach § 76g Absatz 4 richtet. Hierbei geht es um die Festlegung, wie sich bei einer Rente, die vor 1992 begann, der kalendermonatliche Durchschnitt an Entgeltpunkten berechnet. Diese Renten wurden zum 1. Januar 1992 nach § 307 umgewertet und es wurden persönliche Entgeltpunkte ermittelt. Um nun für die Berechnung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung die Ausgangsbasis bestimmen zu können, also die Höhe des Durchschnitts an Entgeltpunkten aus den Grundrentenbewertungszeiten nach Absatz 3, wird eine vereinfachte Berechnungsmethode angewandt: Dazu werden die nach § 307 ermittelten persönlichen Entgeltpunkte, die der Rente am 31. Dezember 2020 zugrunde liegen (ggf. einschließlich vorhandener Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d) durch die Anzahl der Kalendermonate mit anrechenbaren Versicherungsjahren geteilt und hieraus der kalendermonatliche Durchschnittswert an Entgeltpunkten für alle Grundrentenbewertungszeiten ermittelt.

Enthält eine nach § 307 umgewertete Rente sowohl Zeiten der allgemeinen Rentenversicherung als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung, ist der ermittelte Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung verhältnismäßig nach Absatz 4 Satz 2 aufzuteilen.

Absatz 5 betrifft die nach § 307a umgewerteten Bestandsrenten aus dem Beitrittsgebiet. Auch für diese Renten können Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner einen Zu-

schlag an Entgeltpunkten (Ost) für langjährige Versicherung ab dem 1. Januar 2021 erhalten. Nach § 307a umgewertete Renten haben in der Regel ebenfalls keine Zeiten nach dem SGB VI im Versicherungskonto. Von daher wird vereinfachend auf die Arbeitsjahre nach § 307a Absatz 3 abgestellt, die als Grundrentenzeiten und Grundrentenbewertungszeiten gelten. Sind bisher Kinder in der Rente nach § 307a berücksichtigt worden, wird auch eine Kindererziehungspauschale als Grundrentenzeit berücksichtigt (bei einem Kind 10 Jahre, bei zwei Kindern 15 Jahre und bei drei oder mehr Kindern 20 Jahre). Für die Berechnung des Zuschlags an Entgeltpunkten (Ost) für langjährige Versicherung wird dann entsprechend auf die Summe der nach § 307a ermittelten persönlichen Entgeltpunkte (Ost) abgestellt, die der Rente am 31. Dezember 2020 zugrunde liegen (ggf. einschließlich der Erhöhung an persönlichen Entgeltpunkten für bisher in der Rente berücksichtigte Kinder nach § 307a Absatz 1 Satz 2 und vorhandener Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d). Hieraus errechnet sich dann unter Heranziehung der Grundrentenbewertungszeiten (Arbeitsjahre nach § 307a Absatz 3) der kalendermonatliche Durchschnitt an Entgeltpunkten als Berechnungsbasis für den Zuschlag an Entgeltpunkten (Ost) für langjährige Versicherung entsprechend § 76g Absatz 4.

Absatz 6 bestimmt, dass auch für Bestandrenten aus dem Beitrittsgebiet, die nach § 307b neu berechnet wurden, ein Zuschlag an Entgeltpunkten (Ost) für langjährige Versicherung in Betracht kommen können. Bei diesen Bestandsrenten liegen – anders als bei den nach § 307a umgewerteten Bestandsrenten aus dem Beitrittsgebiet – Zeiten nach dem SGB VI im Versicherungskonto vor. Von daher kann aus der am 31. Dezember 2020 nach § 307b Absatz 1 Satz 3 maßgebenden Rente (neu berechnete Rente oder Vergleichsrente) mit den entsprechend vorliegenden Entgeltpunkten (Ost) ein Zuschlag an Entgeltpunkten (Ost) für langjährige Versicherung in Anlehnung an § 307e Absatz 1 und 2 ermittelt werden.

Absatz 7 regelt, dass sich der Zugangsfaktor für den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach den Absätzen 1 bis 6 entsprechend der Regelung in § 307e Absatz 3 bestimmt.

Absatz 8 bestimmt (analog § 307e Absatz 4), dass in den Fällen, in denen bei einer vor 1992 begonnenen Rente dennoch das Recht ab 1992 anzuwenden war und somit aus heutiger Sicht ein Versicherungskonto nach dem SGB VI vorliegt, für die Zuschlagsgewährung an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung der § 307e anzuwenden ist. Eine solche Fallkonstellation kann sich zum Beispiel ergeben, wenn eine Rente mit Rentenbeginn vor 1992 nach dem 31. Dezember 1991 nach § 300 Absatz 3 in der Fassung bis 31. Dezember 2000 neu festgestellt worden ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 und zu Nummer 2

Da gesetzlich krankenversicherte Rentnerinnen und Rentner auf Grundlage der Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente kein Krankengeld beziehen können, findet für die Bemessung der Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung – wie bei anderen Personen ohne Krankengeldanspruch auch – künftig der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 Anwendung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung des § 82a.

Zu Nummer 2

§ 82a Absatz 1 regelt die Einführung eines Einkommensfreibetrags für Personen, die die Grundrentenzeiten von 35 Jahren nach § 76g Absatz 2 SGB VI erfüllen. Aufgrund individuell sehr unterschiedlicher Bedarfe reichen die durch die Grundrente erzielten Einkommensverbesserungen nach dem SGB VI in Einzelfällen nicht immer aus, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen. Daher wird für grundsicherungsbedürftige Rentenbezieher, die langjährig rentenversichert gewesen sind, ein zusätzlicher Freibetrag in der Grundsicherung und bei Erwerbsminderung geschaffen. Hierdurch wird sichergestellt, dass Personen, die über der Regelaltersgrenze liegen bzw. dauerhaft erwerbsgemindert sind, monatlich mehr zu Verfügung steht als der aktuelle Grundsicherungsbedarf.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist daher ein Betrag von 25 Prozent des Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom Einkommen nach § 82 Absatz 1 abzusetzen. Der Freibetrag ist auf einen Betrag von 25 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28, das heißt aktuell 106 Euro (2019) gedeckelt. Der Freibetrag errechnet sich im Einzelfall pauschal aus dem unbereinigten Bruttoeinkommen (§ 82 Absatz 1) aus der gesetzlichen Rente.

Von dem Freibetrag profitieren Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sofern ihre gesetzliche Rente mindestens auf 35 Jahren an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches beruht oder sofern Sie als Hinterbliebene eine Rente erhalten, der die Erfüllung dieser Grundrentenzeit zugrunde liegt.

§ 82a Absatz 2 erstreckt den Freibetrag aus Absatz 1 auch auf solches Alterseinkommen, welches nicht aus einer gesetzlichen Rente folgt, sondern welches aus anderen verpflichtenden Systemen der Alterssicherung sowie aus der Beamtenversorgung stammt. Hiermit erfolgt eine Wertschätzung, dass auch diesen Grundsicherungsbeziehern mehr zu Verfügung steht, wenn sie, vergleichbar zu Beziehern von Grundrente, langjährig Leistungen im Erwerbsleben, insbesondere durch die Zahlung von Beiträgen, erbracht haben. Von dem Freibetrag profitieren Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, sofern sie nachweisen können, dass sie im jeweiligen verpflichtenden Alterssicherungssystem den Grundrentenzeiten vergleichbare mindestens 35 Jahre an Zeiten der Absicherung zurückgelegt haben.

Dies sind für beitragsfinanzierte Systeme, wie die Alterssicherung der Landwirte nach § 82a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder die berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach § 82a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 grundsätzlich solche Zeiten, für die Beiträge aufgrund einer Versicherungspflicht eingezahlt wurden. Bei der berufsständischen Versorgung gelten dabei angelehnt an § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches insbesondere solche Zeiten als anrechnungsfähig, in der Beschäftigte und selbstständige Tätige wegen einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer waren.

Für die beamtenrechtliche Versorgung (§ 82a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) gelten Zeiten, in denen Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 des Sechsten Buches bestand, als anrechenbare Zeiten im Sinne des Freibetrags, also insbesondere die ruhegehaltsfähige Dienstzeit. Gleiches gilt für Beschäftigungen, die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 des Sechsten Buches, dem Beamtenverhältnis als versicherungsfrei gleichgestellt sind.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung)

Notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 224 Absatz 1 Satz 2 SGB VI.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Regelungen dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2021 in Kraft.